



**3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großenseebach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 12.12.2025

Die Gemeinde Großenseebach erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende **Änderungssatzung**:

**§ 1**

**Änderung der Bestattungsgebühren**

**§ 5 der Satzung i.d.F. vom 14.12.2006 und der Änderungssatzungen vom 14.04.2016 und 11.06.2018 wird wie folgt gefasst:**

(1) Es gelten folgende Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern:

a)	Einzel- und Doppelgräber (Normaltiefe 1,60m)	730,00 €
b)	Zuschlag zu a) bei Tieferlegungen (2,40m)	170,00 €
c)	Kindergräber (bis 10 Jahre, normaltief)	220,00 €
d)	Grabherstellung für eine Totgeburt	150,00 €
e)	Urnenerdgrab (0,60m)	150,00 €
f)	Urnengraben (Urnennische)	100,00 €
g)	Zuschlag zu a) bis e) bei Einsatz eines Kompressors, je angefangene halbe Stunde	30,00 €

(2) Für die Nutzung der Leichenhalle, der Kühleinrichtung sowie der Aussegnungshalle fallen Gebühren an:

a)	Leichenhalle	88,00 €
b)	Kühleinrichtung	
	1. Grundgebühr	44,00 €
	2. zuzüglich je angefangenen Tag (ab 2. Tag)	14,50 €
c)	Aussegnungshalle	88,00 €

(3) Folgende Gebühren gelten für die Durchführung einer Bestattung und für die Betreuung der Trauerhalle:

a)	Durchführung einer Bestattung (Leitung, max. 60 min)	250,00 €
b)	Zuschlag zu a) bei „zeitaufwändiger“ Bestattung je weiterer angefangener Stunde	120,00 €
c)	Entgegennahme eines Sarges / einer Urne eines anderen Bestattungsunternehmers	60,00 €
d)	Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme	120,00 €

(4) Für Exhumierungen und Umbettungen fallen folgende Gebühren an:

a)	Exhumierung von Verstorbenen aus einem Erdgrab	1200,00 €
b)	Zuschlag zu a) bei doppelt tief bestatteten Särgen	300,00 €
c)	Umbettung von Verstorbenen aus einem Erdgrab zur Überführung	1200,00 €
d)	Zuschlag zu a) bei doppelt tief bestatteten Särgen	300,00 €
e)	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab zur Überführung	120,00 €
f)	Umbettung einer Urne aus einem Urnenwandgrab zur Überführung	120,00 €
g)	Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit	90,00 €

(5) Für Bestattungsleistungen, die samstags erbracht werden, wird ein Gebührenzuschlag in Höhe von 50 % erhoben.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2026 in Kraft.

Großenseebach, 12.12.2025

Gemeinde Großenseebach

Jürgen Jäkel  
Erster Bürgermeister